

In seinem Hinweisbeschluss vom 17.06.2013, Az 3 U 240/13 hat das Oberlandesgericht Koblenz die Berufung des Klägers zurückgewiesen, (auch) weil diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. dem Heimvertrag bzw. §§ 823, 831 BGB zu.

Bei einem Heimvertrag, wie er durch die Aufnahme der Mutter des Klägers mit der Beklagten zustande kam, werden Obhutspflichten und inhaltsgleiche allgemeine Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bewohner begründet, die sie vor Schädigungen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch sie selbst und durch die Einrichtung und bauliche Gestaltung des Altenheims schützen sollen, so auch Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 28. April 2005 – III ZR 399/04.

Diese Pflicht ist allerdings beschränkt auf das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern sind, so auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Heimgesetz; BGH, Urteil vom 28. April 2005 – III ZR 399/04.

Welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Dabei verbleibt hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen sowohl für das Pflegepersonal eines Altenheims, als auch für Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte und Familienangehörige häufig ein erheblicher Beurteilungsspielraum. Wird eine Entscheidung im Rahmen des Vertretbaren getroffen, kann sie nicht im Nachhinein mit dem Stempel der Pflichtwidrigkeit versehen werden, wenn es zu einem Unfall kommt, den jeder Heimträger und sein Pflegepersonal, erst recht jedoch Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte und Familienangehörige vermeiden möchten.

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass die Mutter des Klägers sturzgefährdet war. Das Sturzrisiko ergab sich aus den drei Stürzen im Jahr 2010. Die Stürze ereigneten sich zu verschiedenen Tageszeiten im Badezimmer oder im Zimmer der Mutter des Klägers. Die Mutter des Klägers war zunehmend in ihrer Mobilität eingeschränkt, sie zeigte Anzeichen von Altersdemenz und einen zunehmenden Bewegungsdrang.

Dem besonderen Sturzrisiko musste die Beklagte in einer der Situation angepassten Weise nach dem allgemein anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse Rechnung tragen.

So hatte die Beklagte zunächst das Bett der Klägerin tiefer gelegt und eine Matratze vor das Bett der Klägerin positioniert, diese dann aber wieder entfernt. Der Sturz der Klägerin ereignete sich jedoch im Badezimmer und wäre ohnehin durch eine vor dem Bett liegende Matratze nicht verhindert worden. Es war vertretbar die Matratze zu entfernen, weil sich alle

Stürze beim Gehen ereignet hatten und die Beklagte stattdessen Maßnahmen für ein sicheres Gehen ergriffen hatte. Die Heimbewohnerin erhielt dazu von der Beklagten rutschfestes Schuhwerk, rutschfeste Socken und Sturzprotektoren.

Diese Vorgehensweise entsprach den Empfehlungen des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP), Hochschule Osnabrück, Stand 2005. In der Präambel zum Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege heißt es: "Der Expertenstandard hat zum Ziel, Stürze und Sturzfolgen zu vermeiden, indem ursächliche Risiken und Gefahren erkannt und nach Möglichkeit minimiert werden. Die zu Grunde gelegte Literatur hat deutlich gemacht, dass dieses Ziel nicht durch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu erreichen ist, sondern vielmehr durch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer größtmöglichen, sicheren Mobilität von Patienten und Bewohnern verbunden mit einer höheren Lebensqualität. Notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Sturzprophylaxe ist es, das Selbstbestimmungsrecht von Patienten und Bewohnern zu achten und zu unterstützen."

Eine Pflichtverletzung der Beklagten ist auch nicht darin anzunehmen, dass diese es unterlassen habe, den Kläger zu drängen, bei dem Betreuungsgericht einen Antrag auf Genehmigung der Fixierung seiner Mutter zu stellen. Es kann bereits nicht festgestellt werden, dass sich die Mutter des Klägers krankheitsbedingt permanent in einer Gefahrenlage befunden hatte, die eine Fixierung dringend erfordert hätte. Das Anbringen eines Bettgitters wäre zudem bereits nicht geeignet gewesen, Stürze der Mutter des Klägers im normalen Tagesablauf zu vermeiden. Die Mutter des Klägers war nicht bettlägerig.

Auch war die Beklagte nicht verpflichtet, selbst einen Arzt einzuschalten, um prüfen zu lassen, welche Fixierungsmaßnahmen aus medizinischer Sicht indiziert sind. Dies gehört dann nicht zum Pflichtenkreis der Beklagten, wenn diese bereits den Kläger, der Vorsorgebevollmächtigter seiner Mutter war, hinreichend über die Sturzgefahr informiert hatte. Vielmehr durfte die Beklagte noch abwarten, ob der über die Sturzgefahr informierte Kläger sich nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände dafür entscheidet, freiheitsentziehende Maßnahmen zu ergreifen und das Notwendige dafür veranlasst.

Letztlich ging es um die Entscheidung, ob die Mutter mittels Bettgurtes fixiert wird, weil nur so ein allumfassender Schutz vor Stürzen zu erreichen gewesen wäre. Das hätte einen erheblichen Eingriff in das Freiheitsrecht der Mutter des Klägers bedeutet, die einen Wunsch nach Fortbewegung verspürte. Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung und des Erfordernisses, einen Arzt und das Betreuungsgericht einzuschalten, sieht der Senat ein Zuwarten der Beklagten von 14 Tagen noch als vertretbar an.

Dem Pflegepersonal der Beklagten fällt auch bei der Betreuung und Überwachung der Mutter des Klägers keine Pflichtverletzung zur Last, selbst soweit es zu einem Sturz bei dem Versuch aus dem Rollstuhl aufzustehen, gekommen ist. Die Beklagte war ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht zu einer Fixierung der Mutter des Klägers im Rollstuhl berechtigt. Dass Veranlassung bestand, sie vorübergehend auch ohne gerichtliche Genehmigung im Rollstuhl zu fixieren, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich. Frühere Stürze bei dem Versuch, aus dem Rollstuhl aufzustehen, sind nicht dokumentiert. Es ist auch nicht vorgetragen, dass die Mutter des Klägers einen Drang zeigte, sich aus dem Rollstuhl zu

erheben. Eine lückenlose Beaufsichtigung der Heimbewohner geht zudem über das der Beklagten Zumutbare hinaus.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht